

Reglement über das Lernstudio der Schulgemeinde Beckenried (Lernstudioreglement)

vom 28. Mai 2010

Die Aktivbürger der Schulgemeinde Beckenried,
gestützt auf Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und in Ausführung der Art. 50 und 51 des Volksschulgesetzes vom 17. April 2002
beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

1. Das Lernstudio ist ein kostenpflichtiges, schulergänzendes Angebot, das allen Schülerinnen und Schülern von Beckenried offen steht
- 2 Das Lernstudio bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit vor und nach dem Unterricht ihre Hausaufgaben möglichst selbständig und regelmässig zu erledigen.
- 3 Das Lernstudio bietet keinen Nachhilfeunterricht an.

Art. 2 Raumangebot

Die Schulgemeinde stellt für das Lernstudio kostenlos geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

II. ORGANISATION

Art. 3 Schulrat

- 1 Der Schulrat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan.
- 2 Er legt jährlich die Entschädigung der für das Lernstudio zuständigen Personen fest.
- 3 Die Gebührenordnung wird vom Schulrat überprüft und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums angepasst.

Art. 4 Schulleitung

- 1 Die Schulleitung ist für die Organisation und Durchführung des Lernstudios verantwortlich.
- 2 Sie stellt gemäss Schulgemeindeordnung Art. 20, Abs. 2 das Personal an.
- 3 Die Schulleitung übernimmt die Personalführung.

Art. 5 Dauer

- 1 Die Anmeldung gilt für ein Semester und erfolgt mittels Anmeldeformular jeweils vor Semesterbeginn.
- 2 Ein Einstieg ins Lernstudio ist nach Absprache und freien Plätzen jederzeit möglich.
- 3 Ein Austritt aus dem Lernstudio kann nur per Ende Semester erfolgen.
- 4 Die Angebote Lernstudio starten eine Woche nach Beginn des neuen Schuljahres und enden eine Woche vor den Sommerferien.
- 5 In den Ferien und an Feiertagen (gemäss Ferienplan der Schule Beckenried) finden keine Lernstudios statt.

Art. 6 Pflichten

- 1 Lehr- und Betreuungspersonen sind für die Durchführung des Lernstudios gemäss Stellenbeschrieb verantwortlich.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich mit dem nötigen Material zum Lernstudio. Sie arbeiten ruhig und konzentriert.

Art. 7 Konsequenzen

¹ Wird das Lernen und die Betreuung durch untragbares Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers erheblich gestört, nimmt die Lehrperson Kontakt mit den Eltern und der Schulleitung auf.

² Wenn keine Verhaltensbesserung (gemäss Art. 6 Abs. 2) eintritt, kann die Schulleitung den Schüler oder die Schülerin vom Lernstudio, ohne Rückzahlung der Semestergebühren, ausschliessen.

Art. 8 Gebühren

¹ Die beigelegte Gebührenordnung gilt als Bestandteil dieses Reglements.

² Die Gebühren werden jeweils von der Schulverwaltung im Voraus in Rechnung gestellt.

³ Bei Finanzierungsproblemen der Eltern ist ein begründetes Gesuch um Reduktion der Elternbeiträge an die Schulleitung zu stellen. Diese entscheidet über das Gesuch.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2010 in Kraft.

Beckenried, 28. Mai 2010

Schulrat Beckenried

Der Schulpräsident

Die Schulschreiberin